

# STATUTEN DES VEREINS

## § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Tiereck.at - Lavanttaler Tierhilfe**“.
2. Er hat seinen Sitz in **Wolfsberg** und erstreckt seine Tätigkeit auf **Österreich**.
3. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

### 1. Als ideelle Mittel dienen

- a) die Bereitstellung eines digitalen „Notfall-Buttons“ als Anlaufstelle für Personen, welche sich hilfsbedürftigen Tieren widmen.
- b) die Rettung/Bergung/Aufnahme von ausgesetzten, zugelaufenen, zurückgelassenen, verletzten/verunfallten Katzen
- c) die adäquate Versorgung und Vermittlung dieser Tiere
- d) Rückführung von zu- und entlaufenen Tieren
- e) Kastrationen von Katzen und Katern a) die wir im geschlechtsreifen Alter übernehmen, b) von Streuerkatzen, c) von Bauernhofkatzen im Zuge von Projekten
- f) Entwicklung und Umsetzung von Aktionen (meist online), die das Tierwohl fördern
- g) Betrieb einer Online-Präsenz
- h) Durchführung von Veranstaltungen und unternehmerischen Tätigkeiten (Informations-/Spenden-Stand, Oster-, Weihnachts- und sonstige saisonale Märkte sowie Online-Veranstaltungen (Facebook) mit handgemachten Sachen, Merchandise-Artikel und Jahreskalender, Flohmärkte)
- i) Die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34 - 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen. Verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur im für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß erbracht werden.

### 2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Spenden, Patenschaften, Mitgliedsbeiträge, Sponsoring, Vermittlungsgebühren
- b) Einkünfte aus der Durchführung von Veranstaltungen und unternehmerischen Tätigkeiten (Informations-/Spenden-Stand, Oster-, Weihnachts- und sonstige saisonale Märkte sowie Online-Veranstaltungen (Facebook) mit handgemachten Sachen, Merchandise-Artikel und Jahreskalender, Flohmärkte)
- c) Subventionen aus Mitteln öffentl.-rechtl. und privater Institutionen/Organisationen
- d) Einnahmen aus der Vermögensverwaltung

#### § 4 Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
2. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
3. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
4. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist in Wettbewerb.
5. Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
6. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
7. Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
8. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
9. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
10. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
11. Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
12. Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten Zwecke verwendet werden.
13. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
14. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden. Verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur im für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß erbracht werden.
15. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
16. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von 50% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen. Verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur im für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß erbracht werden.
17. Der Verein kann mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten. Eine Kooperation ist derart zu vereinbaren, dass der Verein auf die Erreichung des Kooperationsziels direkt Einfluss nehmen kann.

18. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck des Vereins als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
19. Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
20. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
21. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

### § 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. **Ordentliche Mitglieder** sind (natürliche und juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit durch ihre aktive Beteiligung zur Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
3. **Außerordentliche Mitglieder** sind (natürliche und juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags unterstützen.
4. **Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist beim Vorstand über das Formular <https://www.tiereck.at/mitgliedschaft/> zu beantragen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekanntgegeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch **Tod**, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch **Verlust der Rechtspersönlichkeit**, durch **freiwilligen Austritt**, **Streichung**, durch **Ausschluss** und **Zeitablauf bei aktiven Mitgliedern**.
2. Der freiwillige Austritt von außerordentlichen Mitgliedern kann jederzeit erfolgen (zB durch Einstellung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages). D.h. die Mitgliedschaft endet in jenem Kalenderjahr, wofür kein Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem

Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

5. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.
6. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
7. Bei ordentlichen Mitgliedern, die sich nicht regelmäßig oder länger als ein halbes Jahr nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, erlischt die Mitgliedschaft durch Zeitablauf. Die „Leistungsfeststellung“ erfolgt mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand.
8. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht **keine Vergütung** der geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeit zu.

## § 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen - gegebenenfalls nach den vom Vorstand vorgesehenen Bedingungen.
2. Ebenso steht das Teilnahmerecht an der Generalversammlung jedem Mitglied zu. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den **ordentlichen Mitgliedern (die ab Aufnahmedatum mindestens 2 Jahre ununterbrochenes Mitglied sind)** und den Ehrenmitgliedern zu.
3. Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
2. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
5. Die Mitglieder verpflichten sich alles, was sie dem Verein im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Mitarbeit zur Verfügung gestellt haben, dem Verein nach Beendigung des Mitgliedsverhältnisses zu überlassen.

## § 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## § 11 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG), binnen sechs Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen.

Ist die angegebene E-Mail-Adresse nicht korrekt, veraltet oder wurde bei der Anmeldung keine angegeben, so erfolgt keine Zustellung. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens eine Woche vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die ab Aufnahmedatum (Beschluss des Vorstandes) 2 Jahre ununterbrochen als aktives Mitglied mitgewirkt haben und die Ehrenmitglieder.  
Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.
8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahlen/Ernennungen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Vereinsleitung, bei deren Verhinderung ihr Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
11. Sowohl die ordentliche Generalversammlung als auch die außerordentliche Generalversammlung können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch - mit Ausnahme der Generalversammlung zur Auflösung des Vereins - gemäß § 2 VirtGesG virtuell stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel. Ein solcher Beschluss über die Form der Abhaltung kann auch mittels Umlaufbeschluss erfolgen. Der Vorstand kann ferner die Abhaltung einer hybriden Generalversammlung gemäß § 4 VirtGesG beschließen.
12. Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer Generalversammlung im Sinne des Abs 11 können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Generalversammlung durch das einberufene Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmer bilden keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer Generalversammlung im Sinne des Abs 11 gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Generalversammlung sinngemäß.

## § 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder (Vereinsleitung, Kassier, Schriftführer) und der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes
2. Ernennung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer sowie Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand
3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein
4. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

### § 13 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus
  - Vereinsleitung
  - Vereinsleitung-Stellvertreter
  - Kassier
  - Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung ernannt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird von der Vereinsleitung, bei Verhinderung von ihrem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt die Vereinsleitung, bei Verhinderung ihr Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden entsteht.

11. Der Vorstand kann seine Sitzungen nicht nur physisch, sondern auch gemäß § 2 VirtGesG virtuell oder gemäß § 4 VirtGesG in hybrider Form abhalten. Über die Form der Abhaltung der jeweiligen Sitzung entscheidet die Vereinsleitung, bei Verhinderung ihr Stellvertreter. Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Vorstandssitzung durch das einberufene Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmer bilden keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Vorstandssitzung sinngemäß.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; übt ein und dieselbe Person mehrere Vorstandsfunktionen gleichzeitig aus, so besitzt sie trotzdem nur einen Sitz und eine Stimme.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind zur Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Funktion bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

#### § 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung der Berichte der Vorstandsmitglieder (Vereinsleitung, Kassier, Schriftführer) und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
2. Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern und Führung einer Mitgliederliste
5. Dem Vorstand obliegt die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Vermittlungsgebühren und sonstigen Beiträgen sowie die authentische Interpretation der Statuten
6. Die Erlassung von Pflegerichtlinien und sonstigen notwendigen Richtlinien und Vereinbarungen, die Verfassung von Schutzverträgen, die Zuteilung und der Abzug von Pflögarten von Pflegestellen, die Festsetzung von Rahmenrichtlinien für Kastrationsprojekte, die Kooperation mit anderen Vereinen/Verbänden, Organisationen und Behörden sowie die Betreuung aller dem Verein angehörenden Mitglieder
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

#### § 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Vereinsleitung führt die laufenden Geschäfte des Vereins, im Fall ihrer Verhinderung tritt an die Stelle ihr Stellvertreter.  
Der Schriftführer und der Kassier unterstützen die Vereinsleitung bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Der Verein wird durch die Vereinsleitung und den Kassier gemeinsam vertreten.
2. Bei Gefahr im Verzug ist die Vereinsleitung berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der Vereinsleitung führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
4. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands und erstellt sämtliche Vereinsschriftstücke wie Mitgliederaussendungen, Förderansuchen etc.
5. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## § 16 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren ernannt. Neuerliche Ernennung ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.  
Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## § 17 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist die Vereinsleitung der vertretungsbefugte Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins für die in diesen Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1998 begünstigte Zwecke zu verwenden.